

VIII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Information der Regierung vom 6. September 2016

Art. 5:

Die vorberatende Kommission beantragt, neben dem bisherigen einzigen hauptamtlichen Richteramt des Präsidenten am Verwaltungsgericht ein zweites Hauptamt zu schaffen. Konsequenterweise, gemäss Antrag der Kommission zu Art. 89 Bst. d des Personalgesetzes (sGS 143.1) im Rahmen der Vorlage 22.15.16, soll dieses zweite Hauptamt mit dem Magistratenstatus ausgestattet werden. Nach Art. 3 der vom Kantonsrat genehmigten Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210) hat dies Personalkosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) von jährlich rund 293'000 Franken zur Folge.

Der Entwurf der Regierung ging von der Schaffung einer teilamtlichen Richterstelle am Verwaltungsgericht aus. Ausgehend von Lohnklasse 33 und einem 50-Prozent-Beschäftigungsgrad wies die Regierung in der Botschaft vom 13. Oktober 2015 Personalkosten von rund 98'000 Franken aus; werden rund 16 Prozent Arbeitgeberbeiträge hinzugerechnet, ergäbe dies nach dem Entwurf der Regierung Personalmehrkosten von rund 114'000 Franken je Jahr. Nach der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes sollte indessen wenigstens mit der Lohnklasse 35 gerechnet werden; hieraus resultierten bei 50 Prozent Beschäftigungsgrad Personalkosten von rund 126'000 Franken; bei 70 Prozent Beschäftigungsgrad wären es rund 176'000 Franken jährlich (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge).

Die am 6. Juni 2016 aus der Mitte des Kantonsrates gestellten Anträge auf Beibehaltung des einen Hauptamtes am Verwaltungsgericht, dafür Schaffung von zwei (statt einer) teilamtlichen Richterstellen, hätten bei einer angenommenen Lohneinstufung in Lohnklasse 35 und je 50 Prozent Beschäftigungsgrad Personalkosten von jährlich 252'000 Franken zur Folge (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge).

Nicht berücksichtigt – da für die Vergleiche der Modellrechnungen nur beschränkt relevant – sind dabei die Arbeitsplatzkosten sowie die unbestrittene Aufstockung der Sekretariatskapazitäten am Verwaltungsgericht um 50 Stellenprozente. Ebenso ausgeklammert bleibt die Frage, ob am Verwaltungsgericht allenfalls zusätzliche Gerichtsschreiberstellen zu schaffen sind, wie dies seitens des Verwaltungsgerichtes geltend gemacht wird. Diese allfälligen Mehrkosten wären im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zu bewilligen. Hingegen stellt der Kantonsrat mit der Festlegung der Zahl der haupt- oder teilamtlichen Richterinnen und Richter verbindlich die Weichen für die entsprechenden Personalkosten.